



Liste der Verarbeitungstätigkeiten gemäss Art. 35 Abs. 4 DSGVO, für die die Datenschutzstelle als Datenschutzaufsichtsbehörde in Liechtenstein eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) verlangt.

Diese Liste ist nicht abschliessend, sondern ergänzt die in den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 DSGVO enthaltenen allgemeinen Regelungen. Allgemein gilt, dass für jede Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Die nicht abschliessenden Beispiele, die in der folgenden Liste aufgeführt sind, dienen der Veranschaulichung.

Für einige der Verarbeitungsvorgänge aus der Liste ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ohne weiteres obligatorisch, für andere nur dann, wenn sie in Kombination mit einem oder mehreren der folgenden Kriterien auftreten, die in den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung der Artikel-29-Datenschutzgruppe in der Version vom 4. Oktober 2017, welche vom Europäischen Datenschutzausschuss bestätigt wurden, genannt und detailliert erläutert werden:¹

- a. Bewerten oder Einstufen;
- b. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung;
- c. Systematische Überwachung;
- d. Vertrauliche Daten oder höchst persönliche Daten;
- e. Datenverarbeitung in grossem Umfang;
- f. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen;
- g. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen;
- h. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen;
- i. Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert.

¹ Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 Rev. 01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 4. Oktober 2017, https://www.datenschutzstelle.li/download_file/250/0.

Nr.	Art und Beschreibung der Datenverarbeitung, für die eine DSFA erforderlich ist	Nicht abschliessende Beispiele
1	Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die durch das Sozial- oder Berufsgeheimnis geschützt sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf besondere Datenkategorien gemäss Art. 9 oder personenbezogene Daten gemäss Art. 10 DSGVO).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheits- und Sozialfürsorgeeinrichtungen, die umfassende Aufzeichnungen im Gesundheits- oder Sozialbereich führen; ▪ Grosse Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt auf Familien- oder Vertragsrecht.
2	Systematische Verarbeitung unter Einsatz von innovativen Technologien, wenn zusätzlich mindestens ein weiteres Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude- und Heimautomatisierung; ▪ Autonomes Fahren; ▪ Intelligente Transportsysteme; ▪ Medizintechnik (Telemetrie-Systeme, bei denen medizinische Daten durch Text, Ton, Bilder oder andere Formen übertragen werden, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Nachsorge von Patienten erforderlich sind); ▪ Künstliche Intelligenz und Deep-Learning-Technologien; ▪ Bilderkennung.
3	Systematisches Tracking (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Online-Anwendungen), wenn zusätzlich mindestens ein weiteres Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen verarbeiten GPS- und WiFi-Daten von Passanten und / oder Kunden, um Bewegungsmuster sowie Einkaufsverhalten zu analysieren; ▪ Traffic-Flow-Analyse basierend auf Tracking von Mobiltelefonen; ▪ Sogenannte Wearables, das heisst Hardware- oder Software-Lösungen für Fitness-, Lifestyle- oder Gesundheits-Monitoring.
4	Kombination oder Abgleich personenbezogener Daten, die aus unterschiedlichen Quellen generiert werden und deren Verarbeitung, wenn zusätzlich mindestens ein weiteres Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrugs- oder Geldwäsche-Erkennungssysteme; ▪ Direktmarketing und personalisierte Werbung; ▪ Kundenbindungsprogramm; ▪ Kundenbeziehungsmanagement; ▪ Hintergrundprüfungen für die Personalrekrutierung.

Nr.	Art und Beschreibung der Datenverarbeitung, für die eine DSFA erforderlich ist	Nicht abschliessende Beispiele
5	Verweigerung von Leistungen, die zwar einer menschlichen Entscheidung unterliegen, aber unter zusätzlicher Mithilfe von automatisierter Entscheidungsfindung (einschliesslich Profiling) erfolgen, wenn zusätzlich mindestens ein weiteres Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung Kreditwürdigkeit mit folgender Ablehnung eines Kreditantrags; ▪ Negative Entscheidungen über Bewerbungen im Arbeitsbereich; ▪ Umfassende Datenverarbeitung über früheres (Fehl-)Verhalten von Kunden, um zu bestimmen, ob die Person erneut als Kunde akzeptiert werden soll oder nicht, oder ob sich bspw. die Konditionen für den jeweiligen Kunden verändern.
6	Systematische Überwachung am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Systematisches Monitoring von Unternehmens-E-Mail oder der Internetnutzung; ▪ Aufzeichnung von Telefongesprächen mit Geschäftstelefonen, einschliesslich persönlicher Anrufe; ▪ Erstellung von Bewegungsprofilen mittels Standortverfolgung durch Zugangsausweis; ▪ Arbeitgeber nutzen GPS-Systeme in Fahrzeugen der Arbeitgeber, um Bewegungen der Mitarbeitenden zu beobachten; ▪ Arbeitgeber bewerten Bewegungsprofile von Mitarbeitern (z. B. mittels RFID, Tracking von Mobiltelefonen) für die Sicherheit von Personal (Sicherheitspersonal, Feuerwehrleute), für den Schutz von Eigentum des Arbeitgebers oder eines Dritten (z. B. Firmenfahrzeug mit Ladung) oder Koordinierung der Arbeitszuteilung im Verkauf.
7	Anwendung des Art. 14 Abs. 5 Bst. b DSGVO in grossem Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adresshandel; ▪ Datenverarbeitung in Archiven; ▪ Direktmarketing-Kampagnen über E-Mail oder Telemarketing.

Nr.	Art und Beschreibung der Datenverarbeitung, für die eine DSFA erforderlich ist	Nicht abschliessende Beispiele
8	Verarbeitung von biometrischen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 14 DSGVO zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn zusätzlich mindestens ein Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesichtserkennungstechnologie zur Überwachung von Personen im Einzelhandel; ▪ Gesichtserkennung zum Entsperren von Smartphones; ▪ Fingerabdruck-Scan zum Entsperren von Smartphones oder anderen elektronischen Geräten; ▪ Gesichtserkennung in sozialen Medien; ▪ Ein Unternehmen setzt flächendeckend Fingerabdrucksensoren oder andere Scanner biometrischer Merkmale zur Zutrittskontrolle für bestimmte Bereiche ein; ▪ Eine Schulkantine bietet den Schülern das Bezahlen per Fingerabdruck an.
9	Verarbeitung von genetischen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 13 DSGVO, wenn zusätzlich mindestens ein Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Klinik setzt DNA-Tests zur Früherkennung vererblicher Krankheiten bei Neugeborenen ein; ▪ Ein Unternehmen bietet einen Dienst an, über den Kunden die eigenen genetischen Daten mit denen Dritter abgleichen können, um mehr über die eigene Abstammung zu erfahren. Dazu pflegt das Unternehmen eine Datenbank mit genetischen Daten einer Vielzahl von Personen.
10	Verarbeitung personenbezogener Daten (auch wenn diese nicht „umfangreich“ im Sinne von Art. 35 Abs. 3 Bst. b DSGVO ist), wenn die Daten von betroffenen Behörden verarbeitet und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, wenn zusätzlich mindestens ein Kriterium der europäischen Leitlinien erfüllt ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden verarbeiten personenbezogene Daten von Whistleblowing-Hotlines.
11	Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern oder anderen schutzbedürftigen Personen (auch wenn diese nicht „umfangreich“ im Sinne von Art. 35 Abs. 3 Bst. b DSGVO ist) für Marketing, Profiling für automatische Entscheidungsfindung oder für Angebote von Online-Diensten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung interaktiver Dienste wie soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, interaktive Spiele, Cloud-Dienste usw.